

UNTERSTÜTZUNG FÜR SOLOSELBSTSTÄNDIGE UND KÜNSTLER*INNEN – UND ZWAR UNKOMPLIZIERT!

In den letzten Monaten wurde immer wieder auf Fördermittel und Soforthilfen hingewiesen, die Soloselbstständige sowie Kunst- und Kulturschaffende dabei unterstützen sollen, die Corona-Krise zu überstehen und auch in Zukunft ihrer Tätigkeit nachgehen zu können. Eine oftmals übersehene oder voreilig abgelehnte Maßnahme ist der Bezug von Unterstützung durch das Jobcenter.

Bevor Sie das Papier gleich wieder weglegen, weil Sie meinen, dass das ja eh nichts für Sie sei, warten Sie erst einmal ab! Seit dem 01.03.2020 wurden die Voraussetzungen temporär vereinfacht. Viele freischaffende Künstler*innen und Soloselbstständige haben gerade keine Möglichkeit, Einkommen zu erzielen. Das Jobcenter kann dabei helfen, zumindest die nötigsten Ausgaben zu decken, bis alle wieder ihrer gewohnten Tätigkeit nachgehen können. Wir räumen mit den größten Vorurteilen auf:

„Ich bekomme doch eh nichts, die sagen mir doch, ich soll von meinem kleinen Ersparnen leben!“

Das stimmt nur begrenzt. Bis zu 60.000 € für Alleinstehende und 30.000 € für jedes weitere Familien- oder Haushaltsmitglied gelten als „nicht-erhebliches“ Vermögen. Sind Sie sicher, dass Sie so viele liquide Mittel haben?

**DU MUSST
DEIN
SPARSCHWEIN
NICHT
PLÜNDERN!**



„Ich hab' ein Haus oder eine Wohnung und eine Altersvorsorge (in Versicherungen), das muss ich doch bestimmt verkaufen oder auflösen!“

**DEINE
ALTERSVORSORGE
BLEIBT BEI DIR!**



Nein, das müssen Sie nicht! Denn: Wohneigentum, in welchem Sie selbst wohnen und Altersvorsorge werden, unabhängig von ihrem Wert, nicht zu Ihrem Vermögen gerechnet. Auch wenn Ihr liquides Vermögen die 60.000 € übersteigen sollte, dies aber als Altersvorsorge angespart ist, wird geprüft ob Sie Leistungen bekommen. Hier empfehlen wir Ihnen, uns direkt für weitere Informationen anzusprechen.

„Ich habe gehört, Künstler*innen müssten ihre Instrumente verkaufen! Wie soll ich dann nach Corona noch arbeiten?!“

Das stimmt nicht! Alles was Sie für Ihre Arbeit brauchen (Instrument, Firmenfahrzeug, Werkzeuge, etc.), zählt nicht zu Ihrem Vermögen und muss nicht veräußert werden.

„Aber meine Wohnung ist zu teuer, die übersteigt den Betrag, den das Jobcenter bezahlt!“

Das mag sein, allerdings werden in den ersten 6 Monaten nach der Bewilligung Ihre Miete und Heizkosten in voller Höhe bezahlt!

Wenn Sie durch die Corona Pandemie also tatsächlich kein ausreichendes Einkommen haben, sollten Sie überlegen, die Möglichkeit zu nutzen, diese Leistungen zu beziehen. Bewilligt wird erst einmal immer für 6 Monate. Wir verstehen, dass die Entscheidung nicht einfach ist und auch der Antrag ist nicht super schnell ausgefüllt, aber das Geld steht Ihnen zu! Übrigens werden andere Corona-Soforthilfen, die Sie möglicherweise bereits bekommen haben, nicht angerechnet, es sei denn, sie waren dafür gedacht Ihren Lebensunterhalt zu sichern (Miete, Lebensmittel etc.). Bei Projektgeldern, die Sie beispielweise von Stadt oder Region für Ihre Projekte erhalten, muss im Einzelfall entschieden werden, inwieweit diese anzurechnen sind (bspw. lediglich Ihr eigenes Honorar, nicht aber die Ausgaben, die Sie für Projektbedarfe haben). Hier empfiehlt sich ebenso, das Beratungsgespräch nicht zu scheuen.

Die Überbrückungshilfen vom Bund (z.B. die sogenannten Neustart-, November- oder Dezemberhilfen) werden nicht auf die Leistungen angerechnet, da diese nur der Fortführung der Freiberuflichkeit dienen.



**DU DARFST
DEIN
INSTRUMENT
BEHALTEN!**

Sie können sich unter der Hotline **0511 6559-2299** direkt beim Jobcenter beraten lassen und auch hier finden Sie mehr Informationen: www.jobcenter-region-hannover.de/corona.

Über die Seite jobcenter-digital.de können Sie außerdem auch online Kontakt zum Jobcenter aufnehmen.